

Art.: 136

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 8. Oktober 2020

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission 3/2020 vom 8. Oktober 2020

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

- a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und
- b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:
 - die Ziffern 1 und 2,
2. In Vergütungsgruppe 1a:
 - die Ziffern 2 bis 7 sowie
 - die Ziffern 15 und 16,
3. In Vergütungsgruppe 1b:

- die Ziffern 3 bis 8 sowie
- die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Freiburg, den 8. Oktober 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 1. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 137

Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 24. September 2020

In der Sitzung am 24. September 2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt werden:

A.

Beschluss 2/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderungen in der DVO

1. In § 17 Absatz 4 Satz 3 DVO wird nach dem Wort „zuzuordnen“ der Halbsatz „die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.
2. Nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO wird eine neue Fußnote ⁴³ eingefügt.
3. § 17 Absatz 4b DVO wird neu gefasst:

„(4b) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

 - a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar

- 2020 weniger als 62,74 Euro
und
cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro
und
cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.⁴⁰ Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.⁴³ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

4. Die Fußnote 40 in § 17 Absatz 4b Satz 2 DVO bleibt im Wortlaut unverändert. Die nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO sowie nach § 17 Absatz 4b Satz 3 DVO neu eingefügte Fußnote 43 erhält den folgenden Wortlaut:

„⁴³ Ist dem Mitarbeiter nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihm im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, wird er hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4 a und 4 b die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17

Abs. 4, 4 a und 4 b dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

5. Dem § 39 Absatz 5 DVO wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Neufassung des § 17 Absatz 4b sowie die Fußnote 43 zu den Absätzen 4, 4a und 4b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“
6. § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:
„In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

B.

Beschluss 3/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderungen in der DVO:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern dem Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

3. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „;“ frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

C.

Beschluss 4/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderungen in den Anlagen 3, 6, 7 und 12 zur DVO

1. In § 14 Satz 3 der Anlage 3 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
2. In § 20 der Anlage 6 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
3. In § 18 der Anlage 7 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
4. In § 36 der Anlage 12 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

D.

Beschluss 5/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderung der Anlage 1 zur DVO – Entgeltordnung

Teil C Kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale

1. Mitarbeiter im pastoralen Dienst

- 1.) In die Tätigkeitsmerkmale zu **Entgeltgruppe 9b** wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:
„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“
- 2.) In die Tätigkeitsmerkmale zu **Entgeltgruppe II** wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:
„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“
- 3.) An die Tätigkeitsmerkmale
 - in Entgeltgruppe 7

- in Entgeltgruppe 8
- in Entgeltgruppe 9a
- in Entgeltgruppe 9b Ziffer 2 und Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 10 Ziffer 3

wird die Fußnote 14 („¹⁴“) angefügt. Der Wortlaut der Fußnote wird ergänzt um einen 2. Satz, der wie folgt lautet:

„Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“

4.) An die Tätigkeitsmerkmale

- in Entgeltgruppe 11 Ziffer 1
- in Entgeltgruppe 11 Ziffer 2 a und Ziffer 2b
- in Entgeltgruppe 13 Ziffer 2
- in Entgeltgruppe 13 Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 14

wird eine neue Fußnote („^{14a}“) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„^{14a} Die im Tätigkeitsmerkmal geforderte Zusatzqualifikation bezieht sich auf die spezifische (fachlich-inhaltliche) Ausrichtung der jeweiligen Stelle. Es geht um eine nachhaltige Erweiterung der fachlichen Kompetenzen. Liegt diese Zusatzqualifikation (noch) nicht vor, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, bis die geforderte Zusatzqualifizierung erworben ist. Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 138

Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2021

Die Gestellungsgelder für das Jahr 2021 werden entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018 wie folgt festgesetzt:

a) in der Region West 2021

- Gestellungsgruppe I:
74.220 € pro Jahr bzw. 6.185 €/Monat
- Gestellungsgruppe II:
61.200 € pro Jahr bzw. 5.100 €/Monat
- Gestellungsgruppe III:
44.700 € pro Jahr bzw. 3.725 €/Monat